

Emil Herrmann Linke und Christoph Mayr, **Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**, Kommentar, sowie weitere bayerische flurbereinigungsrechtliche Vorschriften, 2012, 332 Seiten, Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm, EUR 50,00.

Im März dieses Jahres ist im Agricola-Verlag eine von Emil Herrmann Linke und Dr. Christoph Mayr verfasste Kommentierung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes neu erschienen. Durch Öffnungsklauseln in einigen Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes vom 14. Juli 1953 (FlurbG) wurde für die Länder die Möglichkeit geschaffen, ergänzende oder vom Bundesgesetz abweichende Regelungen zu treffen. Der bayerische Landesgesetzgeber hat hiervon in großem Umfang Gebrauch gemacht und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 11. August 1954 (GVBl S. 165) erlassen. Es schreibt u. a. den die Flurbereinigung in Bayern prägenden Genossenschaftsgedanken als gesetzliches Leitprinzip fest. Dies zeigt sich insbesondere in den praxisbedeutsamen landesrechtlichen Regelungen zur Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar und wird aus den Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gebildet. Ihr sind in Bayern die wichtigsten flurbereinigungsrechtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, wie die Gestaltung des Flurbereinigungsgebiets und die Erstellung des Flurbereinigungsplans (Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG). Zum bayerischen Landesrecht lag bisher nur ein Handkommentar von Dr. Oskar Lurz aus dem Jahr 1955 vor. Da das AGFlurbG und das Bundesgesetz seither vielfach geändert wurden und die Rechtsprechung vor allem des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – Flurbereinigungsgericht – zahlreiche offene Fragen geklärt hat, haben sich Emil Herrmann Linke und Dr. Christoph Mayr der überfälligen Neukomentierung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes angenommen. Beiden Verfassern, Emil Herrmann Linke, Abteilungsleiter beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, und Dr. Christoph Mayr, Vorsitzender des Flurbereinigungssenats beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, ist es hervorragend gelungen, ihre flurbereinigungsrechtliche Expertise und ihre vielfältigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum FlurbG in das Werk einzubringen. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn Emil Herrmann Linke, der u. a. die Kommentierung des Art. 18 AGFlurbG übernommen hat, unter Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus der Sicht des Flurbereinigungspraktikers den aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig erschließbaren Umfang der dort geregelten und für die Kostenbelastung der Teilnehmer bedeutsamen Befreiung von öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen erläutert. Die langjährige richterliche Erfahrung im Umgang mit dem Flurbereinigungsrecht kommt zum Tragen, wenn sich Dr. Christoph Mayr mit dem Inhalt des – das Verfahren beim Spruchausschuss regelnden – Art. 20 AGFlurbG ausein-

andersetzt und neueste nichtveröffentlichte flurbereinigungsgerichtliche Entscheidungen einbezieht. Sehr aufschlussreich sind auch die Ausführungen zu Art. 6 und Art. 7 AGFlurbG, den Bestimmungen, mit denen die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften für die Verbände der Ländlichen Entwicklung (§§ 26a ff. FlurbG) für die Anwendung in Bayern ergänzt wurden, da dieses für die tägliche Arbeit der Teilnehmergemeinschaften sehr wichtige Gebiet sonst kaum Erwähnung findet. Für die bayerische Praxis von weitreichender Bedeutung sind die in Art. 15 AGFlurbG enthaltenen umfassend erläuterten speziellen Form- und Fristbestimmungen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, da vor allem die Einhaltung der – wohl aufgrund eines Angleichungsverstehens des Gesetzgebers – nach wie vor zweiwöchigen Widerspruchsfrist entscheidende Bedeutung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsplan besitzen kann. Zu den bei Form- und Fristregelungen bekanntermaßen zahlreich auftretenden Streitfragen gibt der Kommentar zuverlässig Auskunft. Er geht zudem ausführlich auf die „Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE)“, den offenbar noch nicht abschließend geklärten Fragen zu deren (zeitlicher) Geltung und auf das seit 2008 bestehende „Qualitätsmanagementsystem der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (QM)“ ein. Der Abdruck der wichtigsten bayerischen flurbereinigungsrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sonst nur einzeln zu finden sind, vereinfacht den Umgang mit den häufig aufeinander Bezug nehmenden Texten und rundet das positive Gesamtbild des Kommentars ab. Erfreulicherweise konnte bereits das Tätigwerden des Bayerischen Gesetzgebers in der Form des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Neue Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 berücksichtigt werden, das zu nicht unbedeutenden Änderungen des Wortlauts der landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. in Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 AGFlurbG, geführt hat.

Das Werk kann auch zur Auslegung und zum Verständnis der oft ähnlichen oder vergleichbaren Ausführungsgesetze anderer Bundesländer nutzbringend herangezogen werden kann und stellt darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung des ebenfalls im Agricola-Verlag erschienenen Kommentars zum FlurbG von Schwantag/Wingerter dar.

Praxisnähe, Kompaktheit und Aktualität, basierend auf wissenschaftlicher Sorgfalt, sind die entscheidenden Gründe, warum von einem ausgesprochen gelungenen Kommentar gesprochen werden kann. Wer auch immer mit der hochspeziellen Materie des Flurbereinigungsrechts und dessen bayerischen Ausführungsbestimmungen in Berührung kommt, findet in diesem Kommentar zuverlässig Auskunft und Hilfe. Daher ist es vor allem für die Gerichte, die Verwaltung und die Anwaltschaft, aber auch für alle sonst am Flurbereinigungsrecht Interessierte uneingeschränkt zu empfehlen.

*Bernhard Röthinger,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Augsburg*